

sondern erst ertbeilt worden wäre, nachdem man sich überzeugt hatte, daß Kläger das Tauende wirklich losgelassen habe, und anderseits, wie der Experte richtig hervorhebt, das Tau, statt nur um sich selbst, um den Kuppelhacken des Wagonnets geschlungen worden wäre, indem bei dieser Art der Befestigung des Taus der fortfahrende Ballastzug offenbar nicht eine solche Wirkung auf den Kläger hätte ausüben können, wie es nun geschehen ist. Darin, daß solche Vorsichtsmaßregeln nicht getroffen wurden, liegt ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden, welches keineswegs durch den Umstand beseitigt wird, daß Kläger nach der Weigerung des Arbeiters Anuß sich zum Halten des Taus anerbieten hat. Denn durch dieses Anerbieten wurde Beklagte, resp. ihr Vorarbeiter, von der Beobachtung derjenigen Vorsicht, welche nach dem Gesagten für diese gefährliche Arbeit unbedingt nöthig war, nicht entbunden, und zwar um so weniger, als Kläger feststehendermaßen bis dahin jene Verrichtung nicht besorgt hatte. Dagegen trifft allerdings den Kläger insofern ein Verschulden, als er das Tau nicht auf den ersten Befehl losgelassen hat; allein es ist dasselbe nicht so groß, daß dadurch die Haftbarkeit der Beklagten ausgeschlossen würde, sondern es kann dasselbe lediglich auf die Höhe der Entschädigung einen Einfluß üben.

5. Was nun die Art und Größe der dem Kläger zuzusprechenden Entschädigung betrifft, so hat das Amtsgericht Bern in seinem Urtheile vom 20. März d. J. die Beklagte verpflichtet, dem Joh. Rohrer lebenslänglich eine Rente von 500 Fr. vom 5. Dezember 1876 an auszurichten und es hat Rohrer gegen dieses Urtheil die Appellation nicht ergriffen. Bezüglich der Art der Entschädigung ist diesem Urtheile beizutreten, indem die Aussetzung einer Rente den Verhältnissen entsprechend erscheint. Bezüglich der Höhe derselben muß dagegen mit Rücksicht auf das konkurrirende eigene Verschulden des Klägers eine Ermäßigung eintreten und zwar in der Weise, daß die Rente auf 300 Fr. per Jahr festgesetzt wird. Diese Rente ist von der Beklagten vom 26. März 1877, als dem Tage des Austrittes des Klägers aus dem Spital an, zu entrichten, da Beklagte die über den Aufenthalt desselben im Spital erlaufenen Kosten auf sich übernommen hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte ist pflichtig, dem Kläger vom 26. März 1877, als dem Tage seines Austrittes aus dem Spital an, eine jährliche Rente von 300 Fr. (dreihundert Franken) in vierteljährlichen zum Voraus zu entrichtenden Raten zu bezahlen. Mit der Mehrforderung ist Kläger abgewiesen.

118. Entscheid vom 18. Oktober 1879 in Sachen
Herren gegen Sura-Bern-Bahn.

A. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern hat durch das benannte Urtheil die Klage abgewiesen, und die Kosten den Klägern auferlegt.

B. Kläger zogen darauf diese Streitigkeit an das Bundesgericht und stellten das Begehren, daß das obergerichtliche Urtheil im Sinne ihres vor dem kantonalen Gerichte gestellten Antrages abgeändert werde.

Der Vertreter der Beklagten erklärte, daß er die vor dem bernischen Appellations- und Kassationshofe der Klage entgegengesetzten peremptorischen Einreden fallen lasse, in der Hauptsache aber Abweisung der Klage verlange, wobei er jedoch auf eine Entschädigung für heute verzichte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vorliegenden Klage liegt nach der Feststellung des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern folgender Thatbestand zu Grunde: Jakob Herren, langjähriger Vorarbeiter der beklagten Gesellschaft, hatte neben andern Verrichtungen die schadhaften Eisenbahnschwellen auf der Strecke Münchenbuchsee-Zollikofen auszuwechseln und zu diesem Zwecke die in Münchenbuchsee lagernden Schwellen an den Ort des Bedarfs zu transportiren. Dies geschah wiederholt in der Weise, daß Herren den mit den Schwellen beladenen Rollwagen mit Erlaubniß des

Stationsvorstandes, beziehungsweise Zugführers, an einen von Biel nach Bern fahrenden Güterzug anhängte, trotzdem hierin eine Widerhandlung gegen die Bahnvorschriften lag, indem nach denselben Rollwagen nur bei einer Steigung von über 20 ‰ angehängt werden durften, die fragliche Bahnstrecke aber theils horizontal liegt, theils eine Steigung von bloß 2 und 10 ‰ aufweist. So hängte Herren auch am 21. März 1876 einen Rollwagen, welcher mit 55—58 quer gelegten Schwellen beladen war, mit Erlaubniß des Stationsvorstehers Leuenberger von Münchenbuchsee und des Zugführers Aplanalp an den nach Bern fahrenden Güterzug in der Weise an, daß er ein an dem Rollwagen befestigtes Tau doppelt um den Koppelhaken des hintersten Güterwagens wickelte und das andere Ende in der Hand hielt. Als der Zug kaum 300 Meter von der Station Münchenbuchsee entfernt war, fingen die Schwellen an zu rutschen und zwar in der Richtung nach vorn, wo Herren an Seil und Bremse sich befand. Herren beugte sich darauf vorwärts und zog, um den Rollwagen vom Zuge loszumachen, die Bremse an. Das Tau löste sich aber wegen der doppelten Umwicklung nicht, Herren wurde von den rutschenden Schwellen heruntergeworfen und vom Rollwagen überfahren, wobei er solche Verletzungen erlitt, daß er am 1. April 1876 an deren Folgen verstarb.

2. In rechtlicher Beziehung gehen beide Parteien darüber einig, daß der Unfall beim Betriebe der Bern-Surabahn erfolgt sei und daß daher Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen vom 1. Juli 1875 zur Anwendung komme, wonach die Eisenbahngesellschaft nur dann von ihrer Pflicht zum Ersatze des Schadens frei wird, wenn sie beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Versehen und Vergehen der Reisenden oder dritter bei der Transportanstalt nicht angestellter Personen ohne eigenes Verschulden der Anstalt, oder durch die Schuld des Getödteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist. Diesen Beweis des eigenen Verschuldens des Herren hat nun die Beklagte wirklich übernommen und das kantonale Gericht denselben als geleistet betrachtet, indem es ein Verschulden des

Herren darin sah, daß derselbe einerseits die 55—58 Stück Eisenbahnschwellen, ungeachtet sie gefroren und deshalb glatt gewesen seien, alle quer statt wenigstens zum Theil kreuzweise gelegt und dieselben nicht eingebunden habe, und anderseits der Rollwagen fehlerhaft an den Güterzug angekoppelt gewesen sei, nämlich mit doppelter statt bloß einfacher Umwicklung des Seils, für welche Handlungen Herren als Vorarbeiter allein die Verantwortlichkeit trage. Dagegen hat der Appellationshof ein Verschulden des Herren in der Zuwiderhandlung gegen die Bahnvorschriften nicht gefunden, weil derselbe nicht zu untersuchen gehabt habe, ob die betreffenden Bahnbeamten kompetent gewesen seien, die Erlaubniß zur Ankoppelung des Rollwagens an den Güterzug zu erteilen, vielmehr jene Beamten ihre Kompetenz selber am besten haben kennen müssen, dieselben auch gegenüber der Bahngesellschaft verantwortlich seien und die Gesellschaft für die Handlungen ihrer Beamten und Angestellten hafte.

3. Nun ist zuzugeben, daß, wenn Herren von seinem unmittelbaren oder einem höhern Vorgesetzten die Erlaubniß zur Ankoppelung des Rollwagens an Bahnzüge besessen hätte, derselbe hiedurch gedeckt und sein Zuwiderhandeln gegen das Verbot auch dann entschuldigt wäre, wenn der Vorgesetzte die Kompetenz nicht besessen hätte, Ausnahmen von dem Verbote zu gestatten. Und zwar wäre nicht einmal erforderlich, daß die Erlaubniß ausdrücklich erteilt worden wäre, sondern es genügte in concreto, wenn der Vorgesetzte, nachdem er von den Zuwiderhandlungen Kenntniß erhalten, denselben stillschweigend zugehört hätte, indem auch in einem solchen Verhalten die Billigung des zwar auf der betreffenden Bahnstrecke verbotswidrigen, immerhin aber nicht unbedingt untersagten (vielmehr auf Bahnstrecken von über 20 ‰ Steigung gestatteten) Verfahrens erblickt werden müßte. Allein hievon ist im vorliegenden Falle keine Rede. Die Vorgesetzten des Herren waren nicht der Stationsvorstand von Münchenbuchsee und der jeweilige Zugführer des betreffenden Güterzuges, sondern der Bahningenieur und der Bahnmeister, und nun ist, nach dem vom Appellations- und Kassationshofe festgestellten Thatbestande klägerischerseits nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen worden, daß diese Bahnbeamten von

den Zuwiderhandlungen gegen das erwähnte Verbot, welche allerdings wiederholt, jedoch, der Natur der Sache nach, immerhin nicht häufig stattgefunden, Kenntniß gehabt haben. Der Stationsvorstand und der Zugführer waren wohl faktisch in der Lage, dem Herren die Ankoppelung des Kollwagens zu gestatten; allein letzterer konnte darüber nicht im Zweifel sein, daß dieselben zur Ertheilung dieser Erlaubniß nicht befugt seien, und daß er daher, wenn er von der Erlaubniß gleichwohl Gebrauch mache, sich eine Widerhandlung gegen das mehrerwähnte, ihm unbestrittenermaßen bekannte Verbot zu Schulden kommen lasse. In diesem verbotswidrigen Verfahren liegt aber zweifellos ein Verschulden des Herren und zwar erscheint dasselbe im vorliegenden Falle um so größer, als Herren auch bei Verladung der Schwellen nicht die nöthige Vorsicht beobachtet, namentlich die letztern nicht mit einem darüber geschlagenen Seil befestigt hatte, trotzdem die Last ziemlich bedeutend und die glatten und daher zum Rutschen geneigten Schwellen alle quer gelegt waren, wodurch die Gefährlichkeit des Transportes mittelst Ankoppelung an den Güterzug offenbar erheblich vermehrt wurde. Die Klage muß demnach, da der Causalzusammenhang zwischen diesem schuldbaren Verhalten des Herren und dessen Verletzung feststeht, abgewiesen werden. Denn daß etwa der Transport der Schwellen an ihren Bestimmungsort auf andere weniger gefährliche Weise, namentlich durch menschliche Kraft, nicht möglich gewesen sei, ist von den Klägern nicht behauptet worden und wäre eine solche Annahme auch zweifellos unrichtig.

4. Auf die der Klage vor der Vorinstanz entgegengestellten peremptorischen Einreden war, da Beklagte dieselben heute zurückgezogen hat, nicht mehr einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

119. Urtheil vom 31. Oktober 1879 in Sachen
Kamenzind gegen die Rigibahngesellschaft Bignau-
Staffelhöhe.

A. Das Obergericht des Kantons Luzern hat unterm 18. Juli 1879, in der Hauptsache in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, erkannt:

1. die Beklagte sei schuldig, an Wittve Anna Kamenzind 4000 Fr. nebst Zins zu 5 % vom 17. September 1877 an und an jedes der beiden Kinder Vinzenz und Anna Kamenzind 3000 Fr. ebenfalls mit Zins zu 5 % vom 17. September 1877 an zu bezahlen; mit der Mehrforderung seien Kläger abgewiesen.

2. Die Beklagte habe die erst- und zweitinstanzlichen Kosten zu tragen und die Kläger prozessualisch mit 342 Fr. 55 Cts. zu entschädigen.

B. Die Beklagte erklärte gegen dieses Urtheil die Weiterziehung an das Bundesgericht und stellte heute das Begehren, daß die Klage abgewiesen, eventuell die von den kantonalen Gerichten den Klägern zugesprochene Entschädigungssumme ermäßigt und jedenfalls bestimmt werde, ob das von der Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur der Rigibahngesellschaft gewährte statutengemäße Betreffniß von 5000 Fr. in jene Summe einzurechnen sei oder nicht. Endlich trug Beklagte darauf an, daß die Kosten theilweise den Klägern überbunden werden.

C. Die Kläger suchten um Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils nach, unter Kostenfolge für die Beklagte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch das angefochtene Urtheil ist in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Parteien festgestellt, daß Vinzenz Kamenzind, der Chemann resp. Vater der Kläger, am 27. August 1877 beim Betriebe der der Beklagten zugehörigen Eisenbahn verunglückt ist, und zwar hat der Unfall in der Weise stattgefunden, daß B. Kamenzind, welcher als Heizer auf der Lokomotive sich befand, beim Delen der Zahnräder mit dem rechten Fuß in die Triebräder gerieth und dabei eine so schwere Verletzung erlitt, daß er an deren Folgen am 17. September 1877